

# IFRS-BULLETIN

Übernahmen von Standards in EU-Recht in Q4/2014: Annual Improvements to IFRSs 2011-2013 Cycle

Veröffentlichungen des IASB: ED/2014/5 Classification and measurement of share-based payment transactions

Im Blickpunkt: Zusammenfassung bedeutsamer Agenda Rejections des IFRS IC im Jahr 2014



## Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur ersten Ausgabe 2015 des „IFRS-Bulletin“, mit der wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen. Im Oktober 2014 haben die DPR und ESMA ihre Prüfungsschwerpunkte 2015 bekanntgegeben, die Relevanz für die Überprüfung der IFRS Abschlüsse 2014 zeitigen. Erstmals ergänzen die europäischen Prüfungsschwerpunkte der ESMA jene der DPR und sind für den Bilanzsteller ebenso von Relevanz wie die DPR-Schwerpunkte. Der DRSC hat zum IASB-ED/2014/3 *Recognition of Deferred Tax Assets for Unrea-*

*lised Losses (Proposed amendments to IAS 12)* Stellung genommen.

Im Blickpunkt dieses IFRS-Bulletin steht ein Überblick sowie eine Zusammenfassung der zahlreichen Agenda Rejections des IFRS IC im Jahre 2014.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Rechnungslegung der BDO stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur nationalen und internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

## NEWSLETTER NR. 1 JANUAR 2015

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zentralabteilung Rechnungslegung  
(ZAR)

**ANSPRECHPARTNER:**  
WP StB Dr. Norbert Lüdenbach  
WP Dr. Jens Freiberg

**KONTAKT:**  
BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-200  
Telefax: +49 211 1371-120  
[zar@bdo.de](mailto:zar@bdo.de)

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

## 1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

### 1.1 Übernahmen in EU-Recht

Im 4. Quartal 2014 erfolgte die Übernahme des Sammelstandards *Annual Improvements to IFRSs 2011-2013 Cycle* in EU-Recht (herausgegeben am 19. Dezember 2013). Insgesamt sind Änderungen an neun Standards vorgenommen worden. Die einzelnen Änderungen treten für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Juli 2014 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Weitere Informationen zum Inhalt finden sich in der Ausgabe Nr.1/2014 des [IFRS-Bulletin](#).

### 1.2 Ausstehende Übernahmen

Das *Endorsement* der nachfolgenden Standards und Änderungen steht noch aus (Veröffentlichungsdatum jeweils in Klammern; Stand: 19. Dezember 2014):

- IFRS 9 Financial Instruments (24.07.2014)
- IFRS 15 Revenue Recognition from Contracts with Customers (28.05.2014)
- IFRS 14 Regulatory Deferral Accounts (30.01.2014)
- Annual Improvements to IFRSs 2010-2012 Cycle (12.12.2013)
- Annual Improvements to IFRSs 2012-2014 Cycle (12.12.2013)
- Amendments to IAS 19: Defined Benefit Plans: Employee Contributions (21.11.2013)
- Amendments to IFRS 11: Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations (06.05.2014)
- Amendments to IAS 16 and IAS 38: Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation (12.05.2014)
- Amendments to IAS 16 and IAS 41: Bearer Plants (herausgegeben am 30.06.2014)
- Amendments to IAS 27: Equity Method in Separate Financial Statements (12.08.2014)
- Amendments to IFRS 10, IFRS 12 and IAS 28: Investment Entities: Applying the Consolidation Exception (18.12.2014)
- Amendments to IAS 1: Disclosure Initiative (18.12.2014)

## 2. ENFORCEMENT IM DEUTSCH-SPRACHIGEN RAUM

### 2.1 Prüfungsschwerpunkte 2015 der ESMA und der DPR

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) hat am 28. Oktober 2014 ihre Prüfungsschwerpunkte 2015 veröffentlicht. Ende Oktober hat auch die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ihre Prüfungsschwerpunkte, die bei der Überprüfung der 2014er Abschlüsse durch die nationalen Enforcement-Stellen kapitalmarktorientierter Unternehmen in Europa gesetzt werden, veröffentlicht. Die ESMA-Schwerpunkte ergänzen die DPR-Schwerpunkte und sind für den Bilanzersteller daher von gleicher Relevanz wie die national spezifischen Prüfungsschwerpunkte.

Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte durch die Enforcement-Stellen erfolgt nach einem risikoorientierten Ansatz. Beachtlich sind Neuerungen bei Rechnungslegungsnormen, hohe Fehleranfälligkeit in der Vergangenheit und die Berücksichtigung aktueller Entwicklungen. Folgende Prüfungsschwerpunkte sind von DPR und ESMA festgelegt worden:

#### ESMA-Schwerpunkte:

1. Aufstellung und Darstellung von Konzernabschlüssen und dazugehörige Anhangangaben (IFRS 10, IFRS 12)
2. Rechnungslegung von Unternehmen mit „*joint arrangements*“ (gemeinsame Vereinbarungen) und dazugehörige Anhangangaben (IFRS 11, IFRS 12)
3. Ansatz und Bewertung von latenten Steueransprüchen (IAS 12)

#### DPR-Schwerpunkte

4. Abbildung von Rechtsstreitigkeiten und damit verbundenen Prozessrisiken (IAS 37, DRS 20)
5. Konsistente und transparente Berichterstattung über die bedeutsamsten finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren im Konzernlagebericht (§ 315 HGB, DRS 20, DRS 17)

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Themen finden Sie in unserem speziell zu diesem Thema herausgegebenen [IFRS Selected](#).

## 2.2 ESMA: Konsultation der EU-Kommission zur Anwendung der IFRS

Die EU-Kommission hat Anfang August 2014 interessierte Teilnehmer zur Beantwortung eines Fragebogens aufgefordert. Der Fragebogen befasst sich inhaltlich mit der Einschätzung zur Anwendung der IFRS innerhalb der EU und ist Bestandteil der öffentlichen Konsultation zu den IFRS in der EU unter der Verordnung 1606/2002 (IAS-Verordnung). Ziel der Konsultation ist es, Meinungen zur Entwicklung, zur Anwendung, zur Durchsetzung und zum Kosten/Nutzen-Verhältnis der IFRS innerhalb der EU zu sammeln. Stellungnahmen waren bis zum 31. Oktober 2014 einzureichen. Die Ergebnisse, die anhand des Fragebogens gewonnen werden, fließen in einen finalen Bericht ein, der als IFRS-Evaluierungsbericht dem Europäischen Parlament sowie dem Europäischen Rat vorgelegt werden soll. In ihrer Stellungnahme fasst die ESMA zusammen, dass Abschlüsse von europäischen Unternehmen transparenter und vergleichbarer geworden sind. Darüber hinaus befürwortet die ESMA die Aufnahme neuer Kriterien für die EU-Übernahme der IFRS (Endorsement) in die IAS-Verordnung.

## 2.3 ESMA: Veröffentlichung von Entscheidungen zur Durchsetzung der IFRS

Aus der vertraulichen Datenbank der ESMA wurde am 18.11.2014 ein weiterer Satz von Auszügen zu insgesamt 11 Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcement-Stellen veröffentlicht. Enthalten sind Entscheidungen von August 2012 bis März 2014, u.a.:

- IFRS 3/ IFRS 13 - Bemessung des beizulegenden Zeitwerts bei Gegenleistungen in Form von Eigenkapitaltiteln: Bei der Bemessung des fair value von Eigenkapitaltiteln sind die Regelungen von IFRS 13 zu beachten. Abzustellen ist auf ein Maximum an beobachtbaren Parametern, im besten Fall auf einen beobachtbaren Marktpreis (Level 1) nach IFRS 13.69 und .79.
- IAS 7 - Darstellung von Ein- und Auszahlungen in der Kapitalflussrechnung bei einem Autovermie-

ter: Cash-Zahlungen zur Herstellung oder zum Erwerb von Vermögenswerten, die zur Weitervermietung und zum anschließenden Verkauf gehalten werden, sind Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit (IAS 7.14).

- IAS 36 - Angaben zu wesentlichen Annahmen: Es wurden die Anforderungen der Angaben zu IAS 36.134d) bei der Bemessung des Goodwill Impairment Test anhand des Nutzungswerts klar gestellt. Gefordert sind Angaben zu den wesentlichen Annahmen, die bei dem Werthaltigkeitstest eingesetzt werden und nicht nur allgemeine Angaben.

## 3. AKTIVITÄTEN DES DRSC UND IDW

### 3.1 DRSC nimmt Stellung zum DP/2014/1

Der IFRS-Fachausschuss (IFRS-FA) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 20. Oktober 2014 zum Mitte April veröffentlichten Diskussionspapier (*Discussion Paper DP/2014/1 - Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging*) des IASB Stellung genommen. Das Diskussionspapier beschäftigt sich inhaltlich mit dem bislang fehlenden Bilanzierungsmodell für dynamische Sicherungsstrategien auf Portfoliobasis (dynamische Portfoliosicherung). Das Diskussionspapier findet seitens des IFRS-FA Unterstützung. Insbesondere sei der Steuerung von dynamischen Sicherungsstrategien auf Portfoliobasis bei Kreditinstituten inhaltlich nachgekommen worden. Der IFRS-FA kritisiert gleichzeitig aber auch die starke Ausrichtung des Diskussionspapiers auf Kreditinstitute, da inhaltlich eine Übertragbarkeit auf andere Unternehmensformen nicht möglich sei.

### 3.2 DRSC nimmt Stellung zum ED/2014/3

Am 20. August 2014 hat der IASB einen Entwurf mit vorgeschlagenen Änderungen an IAS 12 herausgegeben (*ED/2014/3 Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses (Proposed amendments to IAS 12)*). Dieser enthält eine Klarstellung, dass bei zum Stichtag noch nicht realisierten Verlusten bei einem festverzinslichen Finanzinstrument eine abzugsfähige temporäre Differenz entsteht, sofern eine Bewertung zum fair value erfolgt und der steuerliche Wert - ohne

Berücksichtigung der Wertanpassung - weiterhin den fortgeführten Anschaffungskosten entspricht. Der IFRS-FA des DRSC unterstützt in seiner Stellungnahme vom 21. November 2014 diese Klarstellung. Gleichwohl sieht der DRSC auch Verbesserungsbedarf, da der Entwurf sehr stark an dem in der EU gültigen und verpflichtend anzuwendenden IAS 39 angelehnt ist. Diesbezüglich schlägt der IFRS-FA des DRSC vor, die bestehenden Formulierungen insoweit anzupassen, dass der geänderte Standard gleichermaßen auf IAS 39 und IFRS 9 Bezug nimmt.

### 3.3 DRSC verabschiedet Stellungnahme zu IFRS IC-Entscheidungen

Der IFRS-FA hat zu diversen vorläufigen Entscheidungen des IFRS IC aus dem September-Update 2014 am 21. November 2014 Stellung genommen. Nach IAS 28 ist u.a. fraglich, ob und wie ein Fondsmanager, der einen direkten Anteil an einem Fonds hält, bestimmen muss, ob er maßgeblichen Einfluss im Sinne von IAS 28 hat oder nicht. Im letzteren Fall ist IAS 39 anzuwenden. Der IFRS-FA widerspricht hier der Auffassung des IFRS IC, derzufolge aus IAS 28 keine explizit zu berücksichtigenden Faktoren zur Bestimmung des maßgeblichen Einflusses zu entnehmen seien. Vielmehr sei bei der Klärung der Frage die Definition von „maßgeblichem Einfluss“ in IAS 28 (implizit) heranzuziehen. Des Weiteren ging der IFRS-FA auch auf eine eigene eingereichte Frage zur Erläuterung der Einordnung von sog. *composite prices* in die *fair value*-Hierarchie des IFRS 13 ein. Das IFRS IC hatte die Anfrage mit Verweis auf die bestehenden Regelungen des IFRS 13 von der Agenda genommen. Die eigentliche Frage, ob ein *composite price* wegen seiner Zusammensetzung per se kein Level 1-Fair Value sein kann, ist nach Ansicht des IFRS IC jedoch nicht beantwortet. Im Blickpunkt dieser Ausgabe des IFRS-Bulletin werden weitere bedeutsame IFRS IC-Agenda Rejections des Jahres 2014 dargestellt.

### 3.4 DRSC veröffentlicht Ergebnisbericht zur 32. Sitzung des IFRS-FA

Innerhalb des Ergebnisberichts zur 32. Sitzung des IFRS-FA vom 3. und 4. November 2014 sind insbesondere folgende Themen diskutiert worden:

- IASB-Entwurf ED/2014/5 zu Änderungen an IFRS 2 in Bezug auf die Klarstellung der Klassifizierung

und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung,

- die aktuellen Entwicklungen im Bereich Leasing und im Bereich Versicherungsverträge sowie
- der Entwurf einer Stellungnahme des IDW zu „Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36“ (IDW ERS HFA 40).

### 3.5 DRSC: Stellungnahme zum IDW ERS HFA 40

Am 26. November 2014 hat der IFRS-FA auch Stellung zum im Juni 2014 vom IDW verabschiedeten IDW ERS HFA 40 „Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36“ genommen. Der IFRS-FA hat in seiner Stellungnahme neben dem mangelnden Konkretisierungsgehalt des ERS HFA 40 („Paraphrasierung von IAS 36“) auch konkrete Teilaspekte kritisiert. Gleichwohl hat der IFRS-FA darauf hingewiesen, abschließend nicht alle Aspekte beleuchten zu können. Ein ausgewählter Kritikpunkt jedoch betrifft die Vorgaben zur Formulierung der Ableitung der Kapitalstruktur anhand einer *peer group*. Nach dem Entwurf sollen die Vergleichsunternehmen der *peer group* in Bezug auf die wesentlichen qualitativen und quantitativen Merkmale mit dem Bewertungsobjekt „weitestgehend übereinstimmen“ (IDW ERS HFA 40.45). Der IFRS-FA empfiehlt die Formulierung auf „übereinstimmen, soweit es möglich ist“ zu ändern. In Bezug auf das Abgrenzungskriterium der unabhängigen Zahlungsmittelzuflüsse bei einer CGU sei es nach Ansicht des IFRS-FA fraglich, ob sog. Premium Stores vergleichbar mit Einzelhandelsketten sind und unabhängige Zahlungsmittelzuflüsse erwirtschaften. Nach Ansicht des IFRS-FA qualifizieren Premium Stores, entgegen den Ausführungen des ERS HFA 40, nicht in jedem Fall als separate CGU.

### 3.6 DRSC-Stellungnahme zu EFRAG-Diskussionspapier

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hatte bereits am 9. Juli 2014 das Diskussionspapier „*Classification of claims*“ veröffentlicht, mit dem es den IASB bei der Überarbeitung des Rahmenkonzepts unterstützen möchte. Inhaltlich befasst sich das Diskussionspapier mit der Klassifizierung von An-

sprüchen gegen ein Unternehmen als Fremd- oder Eigenkapital. Dabei adressiert EFRAG u.a. verschiedene generelle Entscheidungsnotwendigkeiten, die für die Klassifizierung der Ansprüche gegen ein Unternehmen von Relevanz sind und zeigt Konsequenzen auf, die aus den Entscheidungen resultieren. Am 14. Oktober 2014 hat der IFRS-FA seine Stellungnahme hierzu veröffentlicht. Darin wird das verfolgte Ziel begrüßt, durch Identifizierung von Entscheidungsnotwendigkeiten den IASB bei der Entwicklung von Bilanzierungsregeln zu unterstützen. Die Beratungsgruppe kritisiert hingegen, dass nicht genügend auf die relevante Perspektive, aus der die Ansprüche gesehen werden, eingegangen wird (*entity perspective vs. proprietary perspective*). Dieser Fragestellung sollte ein höherer Stellenwert eingeräumt werden.

### 3.7 IDW veröffentlicht Stellungnahme zu IASB-Entwurf

Am 16. September 2014 hat der IASB den ED/2014/4 mit Änderungsvorschlägen zur *fair value*-Bilanzierung von Beteiligungen im Kontext von IFRS 13 veröffentlicht (*Measuring Quoted Investments in Subsidiaries, Joint Ventures and Associates at Fair Value (Proposed amendments to IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28 and IAS 36 and Illustrative Examples for IFRS 13)*). Inhaltlich beschäftigt sich der Entwurf mit der Wertbestimmung von an aktiven Märkten notierten Anteilen (*als unit of account*) an Tochter-, Gemeinschafts- oder assoziierten Unternehmen. Insbesondere der Fall, dass für diese Anteile - beispielsweise aufgrund der Prüfung auf Wertminderung nach IAS 36 - ein *fair value* zu ermitteln ist, wird geregelt. Im Entwurf wird klargestellt, dass das Bilanzierungsobjekt die Beteiligung als Ganzes darstellt. Das IDW befürwortet diese Sichtweise, lehnt aber die *fair value*-Ermittlung im Fall einer Notierung auf einem aktiven Markt als Produkt aus quotiertem Preis und Anzahl der Finanzinstrumente ab. Nach Ansicht des IDW sei die im Entwurf vorgeschlagene Berechnung vereinfacht und berücksichtige nicht die relevanten Merkmale (Beherrschung, gemeinsame Beherrschung oder maßgeblicher Einfluss) der Beteiligungen.

## 4. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

### 4.1 EFRAG-Stellungnahme zu Änderungen an IFRS 10 und IAS 28

EFRAG hat am 1. Oktober 2014 eine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2014/2 *Investment Entities: Applying the Consolidation Exception (Proposed amendments to IFRS 10 and IAS 28)* veröffentlicht. In der Stellungnahme der EFRAG wird der Vorschlag des IASB, die Ausnahme hinsichtlich der Erstellung konsolidierter Abschlüsse auf Tochterunternehmen von Investmentgesellschaften auszudehnen, befürwortet. Darüber hinaus ist EFRAG der Ansicht, dass die Bewertung der Investition einer Investmentgesellschaft zum *fair value* nützliche Informationen bereitstellt. Diese Bewertung solle von einem Investor, der keine Investmentgesellschaft ist, beibehalten werden, wenn dieser die Equity-Methode auf Beteiligungsunternehmen anwendet, die Investmentgesellschaften sind.

### 4.2 EFRAG nimmt Stellung zum DP/2014/1

EFRAG hat zum Mitte April 2014 veröffentlichten Diskussionspapier (*Discussion Paper DP/2014/1 - Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging*) des IASB am 30. Oktober 2014 Stellung genommen. Darin werden sowohl die Bemühungen des IASB, das Risikomanagement von Kreditinstituten einer umfassenden Analyse zu unterziehen, als auch die Untersuchung neuer Ansätze zur Bilanzierung dynamischer Sicherungsstrategien auf Portfoliobasis (dynamische Portfoliosicherung) unterstützt. Kritisiert wird hingegen die mangelnde Anwendbarkeit auf andere Unternehmensgruppen, wie z.B. Versicherungsunternehmen, obwohl diese Interesse an Regelungen zu der Thematik bekundeten.

### 4.3 EFRAG-Bericht zu ED/2013/6 veröffentlicht

EFRAG hat zusammen mit den nationalen Standardsetzern aus Deutschland (DRSC), Frankreich (ANC), Großbritannien (FRC) und Italien (OIC) im Juli und August 2014 öffentliche Konsultationen bzw. Umfragen zu dem Änderungsentwurf des IASB zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer durchgeführt. In einem sog. „Feedback Report“ sind die Er-

gebnisse zusammengefasst worden: Die Mehrheit der Bilanzsteller lehnt das vorgeschlagene Leasingmodell ab und spricht sich für eine Beibehaltung des alten Modells aus. Demgegenüber befürworten die Abschlussadressaten („users“) in der Mehrzahl das IASB-Modell. Darüber hinaus solle nach Ansicht der Bilanzierenden der Anwendungsbereich enger gefasst werden und insbesondere reine *service-contracts* ausklammern.

#### 4.4 Neue EFRAG-Struktur ist in Kraft

Im Juni 2014 hat die EFRAG-Generalversammlung eine überarbeitete Satzung sowie Vorschriften für den internen Handlungsablauf verabschiedet. Am 31. Oktober 2014 ist die neue EFRAG-Struktur mitsamt der Satzung und den Vorschriften in Kraft getreten. Im Rahmen der EFRAG-Generalversammlung sind darüber hinaus die Mitglieder eines neuen EFRAG-Boards (acht Vertreter europäischer Interessengruppen und acht Vertreter der nationalen Standardsetzer) einschließlich eines kommissarischen Präsidenten ernannt worden. Am 21. November 2014 hat die erste Sitzung des neuen EFRAG-Board stattgefunden.

#### 4.5 EFRAG bittet um Stellungnahmen zur Übernahmeempfehlung zu IFRS 15

Mit der Veröffentlichung von IFRS 15 *Revenue from Contracts with Customers* als Ersatz für u.a. IAS 18 und IAS 11 werden in einigen Branchen weitreichende und möglicherweise signifikante Auswirkungen bzgl. des Zeitpunkts und der Art der Erlös- bzw. Gewinnrealisation einhergehen (zu weiterführenden Hinweisen siehe auch unseren [IFRS Selected](#) aus August 2014 zu IFRS 15). Vor diesem Hintergrund hat insbesondere EFRAG die Notwendigkeit zu beurteilen, ob den Abschlussadressaten informativere und relevantere Angaben als bisher geliefert werden. Hierzu hat EFRAG einzuschätzen, ob die Änderungen bzgl. der Übernahmekriterien erfüllt sind. Des Weiteren hat auch eine Einschätzung bzgl. der Kosten und Nutzen, die sich aus der Übernahme der Änderungen in der EU ergeben würden, zu erfolgen. In diesen beiden Punkten ist die EFRAG zu einem positiven Gesamturteil gekommen und erwägt daher eine Übernahmeempfehlung für den EU-Raum auszusprechen. Hierzu bittet EFRAG um öffentliche Stellungnahme. Eine Übernahme in EU-

Recht wird nach derzeitigem Stand für Q2/2015 erwartet.

#### 4.6 EFRAG-Stellungnahme zu IASB-Diskussionspapier zur Preisregulierung

Am 17. September 2014 hat der IASB das Diskussionspapier DP/2014/2 *Reporting the Financial Effects of Rate Regulation* veröffentlicht. Nach dem Diskussionspapier beeinflussen einige Arten von Preisregulierungen die Höhe des zu erfassenden Umsatzes sowie den zeitlichen Anfall der mit der Preisregulierung zusammenhängenden Zahlungen. Bereits im Oktober 2014 hat EFRAG sich in einem Entwurf einer Stellungnahme zu dem Diskussionspapier geäußert und die Auseinandersetzung des IASB mit dem Themenkomplex begrüßt. Im Zuge des weiteren Projektverlaufs müsse der IASB aber noch herausarbeiten, unter welchen Umständen das Recht eines Unternehmens, einen vereinbarten Erlösbetrag zu vereinnahmen, und seine Pflichten, bestimmte Aktivitäten durchzuführen, zu durchsetzbaren Rechten und Pflichten führen, die im Abschluss erfasst werden sollten.

#### 4.7 Entwurf einer Stellungnahme der EFRAG zu Entwurf zu Änderungen an IFRS 2

Am 25. November 2014 hat der IASB den ED/2014/5 *Classification and measurement of share-based payment transactions* veröffentlicht. In diesem Zusammenhang hat EFRAG am 16. Dezember 2014 den Entwurf einer Stellungnahme zu den Klarstellungsvorschlägen an IFRS 2 veröffentlicht. EFRAG befürwortet die vom IASB vorgeschlagenen Änderungen, gibt aber zu bedenken, dass die einzelfallbezogenen Regelungen die Komplexität der Vorschriften des IFRS 2 erhöhen. Vielmehr wird von der Beratungsgruppe eine prinzipienorientierte Lösung einer einzelfallbezogenen vorgezogen. Die einzelnen Änderungsvorschläge des IASB an IFRS 2 sind unter Kapitel 5.2 in dieser Ausgabe dargestellt.

### 5. AKTIVITÄTEN DES IASB

#### 5.1 Aktualisiertes Arbeitsprogramm des IASB

Im Nachgang an seine Sitzung hat der IASB sein Arbeitsprogramm mit Stand zum 18. Dezember 2014 aktualisiert.

## 5.2 IASB veröffentlicht ED/2014/5 mit Änderungen an IFRS 2

Am 25. November 2014 hat der IASB ED/2014/5 *Classification and measurement of share-based payment transactions* mit Änderungsvorschlägen an IFRS 2 veröffentlicht. Folgende Themen werden in dem Entwurf adressiert:

- Klarstellungen zur Berücksichtigung von Ausübungsbedingungen im Rahmen der Bewertung anteilsbasierter Vergütungen mit Barausgleich.
- Die Bilanzierung beim Wechsel des Erfüllungswegs (von *cash-settled* zu *equity-settled*).
- Klassifizierung von anteilsbasierten Vergütungen, die unter der Berücksichtigung einer persönlichen Steuerbelastung des Empfängers der Zusage einen Nettoausgleich vorsehen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können bis zum 25. März 2015 eingereicht werden.

## 5.3 IFRS-Stiftung: Stand der Überarbeitung des Rahmenkonzepts

Nachdem das Rahmenkonzept seit seiner Verabschiedung im Jahre 1989 in weiten Teilen unverändert besteht, hat der IASB in Zusammenarbeit mit dem US-amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB) im Jahre 2004 zwar eine Überprüfung und Überarbeitung beschlossen, diese aber in 2010 nach Aktualisierung der Kapitel "*The objective of general purpose financial reporting*" und "*Qualitative characteristics of useful financial information*" wieder eingestellt. Das Projekt ist im September 2012 ohne den FASB wieder auf die Agenda des IASB aufgenommen worden. Im Juli 2013 hat der IASB ein umfassendes Diskussionspapier zu den Themengebieten, die in 2010 nicht bearbeitet worden sind, herausgegeben. Im November 2014 sind die Diskussionen zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts überwiegend abgeschlossen worden. Die IFRS-Stiftung hat am 25. November 2014 eine Broschüre veröffentlicht, welche konkreten Auswirkungen die vorläufigen Entscheidungen des IASB auf den Wortlaut der Regelungen im Diskussionspapier hätten. Der IASB plant, auf dieser Basis einen Entwurf des überarbeiteten Rahmenkonzepts für das erste Quartal 2015 zu veröffentlichen.

## 5.4 IASB veröffentlicht ED/2014/6 mit Änderungen an IAS 7

Infolge des Projekts zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts hat der IASB im Jahre 2013 auch eine Angabeninitiative (*disclosure initiative*) gestartet, bei der im Rahmen kleinerer Projekte die Möglichkeiten zur Verbesserung der Darstellungs- und Angabevorschriften in bestehenden Standards eruiert werden. In diesem Zusammenhang hat der IASB vorgeschlagene Änderungen an IAS 7 im ED/2014/6 *Disclosure Initiative* am 18. Dezember 2014 veröffentlicht. Ziel der Änderungen ist es, verbesserte Informationen zu den Finanzierungstätigkeiten und über die Liquidität eines Unternehmens darzulegen. Stellungnahmen zu dem Entwurf können bis zum 17. April 2015 eingereicht werden.

## 5.5 IASB: Veröffentlichung finaler Änderungen an IAS 1 (Angabeninitiative)

Im Rahmen des zuvor beschriebenen Projekts zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts hat der IASB Änderungen an IAS 1 finalisiert. Dabei handelt es sich um Klarstellungen zu Formulierungen zum Thema Wesentlichkeit, der Darstellung der Vermögenslage sowie der Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung und im sonstigen Ergebnis sowie zu Angaben. Die Änderungen treten für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen. Eine frühere Anwendung ist - vorbehaltlich einer Übernahme in der EU - zulässig (erwartet Q4/2015). Die erstmalige Anwendung der Änderung muss nicht gesondert angegeben werden.

## 5.6 IFRS-Beirat-Sitzung im Oktober 2014

Am 13. und 14. Oktober hat in London eine Sitzung des IFRS-Beirats stattgefunden. Auf der Sitzung sind die Mitglieder über den aktuellen Arbeitsstand des IASB informiert worden. Thematisiert wurde u.a. die Komplexität des Projekts zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen. Nachdem im Juni 2013 ein überarbeiteter Entwurf ED/2013/7 *Insurance Contracts* herausgegeben worden ist, dauern die erneuten Erörterungen des IASB wohl noch bis in das erste Quartal 2015 an. Darüber hinaus ist der Beirat u.a. über den Fortschritt der Angabeninitiative informiert worden. Das Projekt wird vom Beirat unterstützt. Dieser weist aber auch

darauf hin, dass der Anwendungsbereich des Projekts sorgfältig gewählt werden müsse, um das Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Angaben in Abschlüssen nicht zu gefährden.

### 5.7 Gemeinsames *outreach event* unter Mitwirkung des IASB und EFRAG

Unter Mitwirkung von IASB und EFRAG hat am 18. Dezember 2014 gemeinsam mit dem europäischen Verband der Finanzanalysten, der belgischen Vereinigung der Finanzanalysten und der Vereinigung geprüfter internationaler Anlageanalysten die vierte Einbindungsveranstaltung (*outreach event*) stattgefunden. In diesen Einbindungsveranstaltungen sollen relevante Finanzberichterstattungsthemen mit den Adressaten diskutiert werden. Im Rahmen der Veranstaltung im Dezember 2014 ist das Thema „Preisregulierte Geschäftsvorfälle: Fehlt da etwas in der Bilanz?“ erörtert worden.

## 6. BLICKPUNKT: ZUSAMMENFASSUNG BEDEUTSAMER AGENDA REJECTIONS DES IFRS IC IM JAHR 2014

### 6.1 Einleitung

Nachfolgend werden die bedeutsamsten *Agenda Rejections* (sog. Non-IFRICs) des IFRS IC im Kalenderjahr 2014 dargestellt. Hierbei handelt es sich um Anfragen an das IFRS IC mit der Bitte um Klarstellung, welche das IFRS IC jedoch mit Verweis auf die bereits bestehenden Regelungen innerhalb der IFRS nicht in sein Arbeitsprogramm aufnimmt (keine bestehende Regelungslücke; kein Klärungsbedarf). Den Non-IFRICs kommt eine faktische Bindungswirkung zu, die mit der der *Implementation Guidances* zu den IAS/IFRS vergleichbar ist. Nachfolgend findet sich eine tabellarische Darstellung aller Non-IFRICs in 2014 und darauf folgend eine inhaltliche Erläuterung ausgewählter Sachverhalte.

### 6.2 Übersicht über die Non-IFRICs im Kalenderjahr 2014

Die nachfolgende Übersicht enthält alle bedeutsamen Non-IFRICs in kompakter Form. Neben dem betroffenen Standard (Norm) wird eine kurze Inhaltsangabe der *Agenda Rejection* gegeben (Inhalt/Gegenstand).

Die Quelle des jeweiligen IFRS IC Updates in 2014 findet sich in der rechten Spalte (Quelle):

Norm	Inhalt/ Gegenstand	Quelle
IAS 1	Klarstellung zum Ausweis (u.a. Unzulässigkeit einer <i>Mixed Presentation</i> , d.h. Vermengung von Gesamt- und Umsatzkostenverfahren).	Mai 2014
IAS 1	Zur Einschätzung der Fähigkeit den Geschäftsbetrieb fortzuführen, sind sämtliche Ermessensentscheidungen angabepflichtig, auch dann wenn es zwar Zweifel gab, diese aber nicht wesentlich genug waren, um von der <i>Going-Concern</i> -Prämisse abzuweichen.	Juli 2014
IAS 12	Einschränkungen der Nutzbarkeit steuerlicher Verlustvorträge durch Mindestbesteuerungsregelungen sind bei der Beurteilung der Wertehaltigkeit zu berücksichtigen.	Mai 2014
IAS 12	Ein Transfer von Vermögenswerten zwischen Konzernunternehmen kann Auswirkungen auf den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis latenter Steuern im Konzern haben, wenn sich durch die Umstrukturierung der Steuerwert des Vermögenswerts oder der bei der Realisation der latenten Steuern geltende Steuersatz ändert.	Mai 2014
IAS 12	Der Ansatz einer Steuerforderung richtet sich allein nach IAS 12. Der in IAS 12.88 enthaltene Verweis auf IAS 37 gilt nur für die Offenlegungspflichten.	Juli 2014
IAS 12	Latente Steuern auf einen einzelnen Vermögenswert in einem rechtlichen Mantel ( <i>corporate wrapper</i> ) sind im Konzernabschluss nach IAS 12.11 zu erfassen. Die im Zusammenhang mit den Anteilen stehenden latenten Steuern ( <i>outside basis differences</i> ) sind gem. IAS 12.38 zu erfassen.	Juli 2014
IAS 16	Der anzugebende Buchwert beinhaltet auch die nach IAS 23 aktivierten Fremdkapitalkosten.	Mai 2014

IAS 17	Anfängliche direkte Kosten sind nur solche Kosten, die ohne den Abschluss eines Leasingvertrags nicht angefallen wären. Interne fixe Kosten fallen nicht unter den Begriff „zusätzliche Kosten“ ( <i>incremental costs</i> ).	März 2014
IAS 19	Der in IAS 19.83 verwendete Begriff „hochwertig“ ( <i>high quality</i> ) ist absolut und nicht relativ zu verstehen, d.h. der Standard nimmt nicht Bezug auf die „hochwertigsten“ Unternehmensanleihen.	Mai 2014
IAS 21	Sollten Devisenkontrollen zu wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen, sind erläuternde Anhangangaben notwendig.	Nov 2014
IAS 32	Die Klassifizierung einer Option des Emittenten zur vorzeitigen Erfüllung einer Pflichtwandelanleihe durch eine feste Anzahl an Anteilen hat entsprechend der Substanz der vertraglichen Vereinbarung als Eigen- oder Fremdkapital zu erfolgen.	Januar 2014
IAS 32	Pflichtwandelanleihen mit einer Begrenzung durch einen <i>cap/floor</i> und einem Kündigungsrecht erfüllen nicht zwangsläufig die Eigenkapitaldefinition.	Januar /Mai 2014
IAS 34	In einem verkürzten Zwischenbericht ist eine komprimierte dreizeilige Darstellung einer Kapitalflussrechnung nicht ausreichend.	Juli 2014
IAS 39	Zur Beurteilung, ob zusammenhängende Transaktionen separat oder zusammen als derivatives Finanzinstrument zu bilanzieren sind, können die Anwendungsleitlinien in IG B.6 und C.6 des IAS 39 herangezogen werden.	Januar 2014
IFRS 2	Ein aus regulatorischen Gründen gewährter Preisnachlass für den Bezug von Anteilen begründet nicht zwingend eine anteilsbasierte Vergütung.	Juli 2014
IFRS 3	Die Erlangung von Kontrolle i.S.v. IFRS 10 bedarf nicht notwendigerweise eines <i>Investments</i> . Nach IFRS 3 ist auch im Falle einer rein vertraglichen Kontrollerlangung ohne sich zusammenschließende Einheiten ( <i>by contract alone</i> ) die Identifizierung des Erwerbers nach IFRS 3 notwendig. Beide Standards schließen sich hierbei gegenseitig nicht aus.	Mai 2014
IFRS 10	Nur als (Zwischen-)Holding fungierende und aus Steueroptimierungszwecken gegründete Einheiten (ohne andere Aktivitäten) betreiben keine <i>investment-related services</i> und sind daher von einer als <i>investment entity</i> qualifizierenden Mutter nicht zu konsolidieren (Einbezug zum <i>fair value</i> ).	März 2014
IFRS 11	Für die Klassifizierung eines <i>Joint Arrangement</i> ist auf durchsetzbare Rechte und Verpflichtungen abzustellen.	Mai 2014
IFRS 12	Die in IFRS 12.12(e) bis (g) sowie IFRS 12.21 b) ii) geforderten Angaben sind für jedes Tochterunternehmen einzeln ( <i>subsidiary level</i> ) zu machen, wenn an diesen nicht beherrschende Gesellschafter in einem wesentlichen Umfang beteiligt sind.	Sept 2014
IFRIC 21	Bei der Identifizierung des verpflichtenden Ereignisses nach IFRIC 21.8 ist zwischen Gebühren mit jährlichen Schwellenwerten und solchen, die über einen Zeitraum progressiv ansteigen, zu unterscheiden.	März 2014

### 6.3 Darstellung ausgewählter Non-IFRICs

#### 6.3.1 IAS 1 - Darstellung des Abschlusses

Im Juli 2014 hat das IFRS IC zur Anfrage, welche (zusätzlichen) Angaben bei Vorliegen wesentlicher Unsicherheiten hinsichtlich solcher Ereignisse oder Bedingungen, die signifikante Zweifel an der Unternehmensfortführung aufwerfen, erforderlich sind, wie folgt Stellung genommen:

Bei der Aufstellung eines Abschlusses hat das Management die Fähigkeit des Unternehmens, den Geschäftsbetrieb fortzuführen, einzuschätzen (IAS 1.25). Gem. IAS 1.122 muss ein Unternehmen in der zusammenfassenden Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden oder in den sonstigen Erläuterungen angeben, welche Ermessensentscheidungen das Management bei der Anwendung der Rechnungslegungsmethoden getroffen hat. Da die Beurteilung zur Fähigkeit der Unternehmensfortführung stets ermessensabhängig ist, wären diesbezüglich Angaben nach IAS 1.122 geboten. Das Management muss erläutern, dass es zwar Zweifel gab, diese aber nicht wesentlich genug waren, um von der *Going-Concern*-Prämisse abzuweichen.

### 6.3.2 IAS 12 - Ertragsteuern

#### a) Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge

Gem. der Entscheidung des IFRS IC im Mai 2014 sind aktive latente Steuern in dem Umfang anzusetzen, wie es wahrscheinlich ist, in den folgenden Perioden ein zu versteuerndes Einkommen erzielen zu können und die Verlustvorträge auch genutzt werden können. Künftige steuerliche Verluste sind bei dieser Betrachtung unerheblich.

Sofern die Nutzbarkeit steuerlicher Verlustvorträge durch Steuergesetze eingeschränkt wird (z.B. nach § 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 10d EStG, „Mindestbesteuerung“), ist auch bei der Umkehr zu versteuernder temporärer Differenzen von einer eingeschränkten Nutzbarkeit der Verlustvorträge auszugehen, d.h. der Wertansatz aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge ist sowohl bei prognostizierten Gewinnen unter Berücksichtigung einer Mindestbesteuerung als auch bei Verlusten zu begrenzen.

Wenn steuerliche Verlustvorträge den Betrag der zu versteuernden temporären Differenzen übersteigen, kommt ein über diese hinausgehender Ansatz aktiver latenter Steuern nur dann in Betracht, wenn zusätzliches zu versteuerndes Einkommen wahrscheinlich zur Verfügung stehen wird (eine beispielhafte Darstellung zu dieser Entscheidung finden Sie in unserer letzten Ausgabe [IFRS-Bulletin](#) Nr. 4 vom September 2014).

b) Auswirkung einer konzerninternen Umstrukturierung auf latente Steuern im Zusammenhang mit einem Geschäfts- oder Firmenwert

Das IFRS IC hat in einer zweiten Entscheidung zu IAS 12 Folgendes klargestellt: Falls lediglich eine konzerninterne Umstrukturierung von Gesellschaften erfolgt, ist kein Erstansatz von Vermögenswerten und Schulden aus Konzernsicht zu unterstellen. Im Übrigen gelten in einem Konzernabschluss die allgemeinen Vorschriften zu temporären Differenzen i.Z.m. Anteilen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen sowie Anteilen an gemeinsamen Vereinbarungen.

Ein Transfer von Vermögenswerten zwischen Konzernunternehmen kann Auswirkungen auf den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis latenter Steuern im Konzern haben, wenn sich durch die Umstrukturierung der Steuerwert des Vermögenswerts oder der bei der Realisation der latenten Steuern geltende Steuersatz ändert. Zudem können sich Auswirkungen auf die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern auf die temporären Differenzen der übertragenen Vermögenswerte sowie auf die Möglichkeiten zur Saldierung beim aufnehmenden Unternehmen ergeben.

### 6.3.3 IFRS 12 - Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen

Im September 2014 wurde bzgl. der Angabepflichten zu IFRS 12 Folgendes entschieden: Ein Unternehmen muss gemäß IFRS 12.12(e) bis (g) für jedes seiner Tochterunternehmen, an dem nicht beherrschende Gesellschafter (NCI) in einem wesentlichen Umfang beteiligt sind, folgenden Angaben machen:

- a) IFRS 12.12(e) erfordert die Angabe zum Gewinn oder Verlust, der den nicht beherrschenden Anteilen des Tochterunternehmens während der Berichtsperiode zugewiesen wird;
- b) IFRS 12.12(f) erfordert Angaben über akkumulierte nicht kontrollierende Anteile des Tochterunternehmens am Ende der Berichtsperiode;
- c) IFRS 12.12(g) erfordert zusammengefasste Finanzinformationen über das Tochterunternehmen.

Fraglich war, ob die in IFRS 12.12 e) bis g) geforderten Angaben auf Ebene des einzelnen Tochterunternehmens (Einzelabschluss) oder auf Ebene des gesamten Teilkonzerns eines Tochterunternehmens anzugeben sind. Nach Klarstellung kann eine Beurteilung, ob NCIs an einem Tochterunternehmen wesentlich sind, nur

auf Basis des Konzernabschlusses des berichtenden Unternehmens beurteilt werden (vor *intercompany*-Eliminierungen). Dabei stellte das IFRS IC auch klar, dass das berichtende Unternehmen einzelfallabhängig entscheiden muss, ob es nach der Zielsetzung des IFRS 12.10 ausreichend ist, die Angaben nur für den gesamten Teilkonzern oder für jedes einzelne Tochterunternehmen innerhalb des Teilkonzerns zu machen, an denen jeweils NCI in bedeutsamen Umfang beteiligt sind.

#### 6.3.4 IFRS 11 - Gemeinsame Vereinbarungen

Bei einer Einstufung einer gemeinsamen Vereinbarung als gemeinschaftliche Tätigkeit oder Gemeinschaftsunternehmen nach IFRS 11 sind bei der Würdigung der „sonstigen Sachverhalte und Umstände“ nur durchsetzbare Rechte am wirtschaftlichen Nutzen der gemeinsamen Vermögenswerte der gemeinschaftlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Zudem müssen die Partner rechtlich dazu verpflichtet sein, der gemeinsamen Vereinbarung finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, welche deren Verpflichtungen fortlaufend decken. Die aufgrund der rechtlichen Struktur der gemeinsamen Verpflichtung bestehenden Rechte und Pflichten der Partner dürfen durch die aus den sonstigen Umständen erwachsenden Rechte nicht außer Kraft gesetzt werden.

Quellen:

IFRIC-Updates January - November 2014

## HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

## BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299  
berlin@bdo.de

## BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20  
33602 Bielefeld  
Telefon: +49 521 52084-0  
Telefax: +49 521 52084-84  
bielefeld@bdo.de

## BONN

Potsdamer Platz 5  
53119 Bonn  
Telefon: +49 228 9849-0  
Telefax: +49 228 9849-450  
bonn@bdo.de

## BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 59847-0  
Telefax: +49 421 59847-75  
bremen@bdo.de

## BREMERHAVEN

Grashoffstr. 7/KAP  
27570 Bremerhaven  
Telefon: +49 471 8993-0  
Telefax: +49 471 8993-76  
bremerhaven@bdo.de

## DORTMUND

Märkische Straße 212-218  
44141 Dortmund  
Telefon: +49 231 419040  
Telefax: +49 231 4190418  
dortmund@bdo.de

## DRESDEN

Am Waldschlößchen 2  
01099 Dresden  
Telefon: +49 351 86691-0  
Telefax: +49 351 86691-55  
dresden@bdo.de

## DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
duesseldorf@bdo.de

## ERFURT

Arnstädter Straße 28  
99096 Erfurt  
Telefon: +49 361 3487-0  
Telefax: +49 361 3487-19  
erfurt@bdo.de

## ESSEN

Max-Keith-Straße 66  
45136 Essen  
Telefon: +49 201 87215-0  
Telefax: +49 201 87215-800  
essen@bdo.de

## FLENSBURG

Am Sender 3  
24943 Flensburg  
Telefon: +49 461 90901-0  
Telefax: +49 461 90901-1  
flensburg@bdo.de

## FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 554335  
frankfurt@bdo.de

## FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b  
79098 Freiburg i. Br.  
Telefon: +49 761 28281-0  
Telefax: +49 761 28281-55  
freiburg@bdo.de

## HANNOVER

Landschaftstraße 2  
30159 Hannover  
Telefon: +49 511 33802-0  
Telefax: +49 511 33802-40  
hannover@bdo.de

## KASSEL

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11  
kassel@bdo.de

## KIEL

Dahlmannstraße 1-3  
24103 Kiel  
Telefon: +49 431 51960-0  
Telefax: +49 431 51960-40  
kiel@bdo.de

## KÖLN

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-0  
Telefax: +49 221 7390395  
koeln@bdo.de

## LEIPZIG

Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig  
Telefon: +49 341 9926600  
Telefax: +49 341 9926699  
leipzig@bdo.de

## LÜBECK

Kohlmarkt 7-15  
23552 Lübeck  
Telefon: +49 451 70281-0  
Telefax: +49 451 70281-49  
luebeck@bdo.de

## MÜNCHEN

Leonhard-Moll-Bogen 10  
81373 München  
Telefon: +49 89 55168-0  
Telefax: +49 89 55168-199  
muenchen@bdo.de

## ROSTOCK

Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock  
Telefon: +49 381 493028-0  
Telefax: +49 381 493028-28  
rostock@bdo.de

## STUTTGART

Augustenstraße 1  
70178 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199  
stuttgart@bdo.de

## WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5  
65189 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 99042-0  
Telefax: +49 611 99042-99  
wiesbaden@bdo.de

## WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA  
Boulevard de la Woluwe 60  
B-1200 Brüssel · Belgien  
Telefon: +32-2 778 01 30  
Telefax: +32-2 778 01 43  
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg  
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)  
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Manuel Rauchfuss  
WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg  
HR B 1981



BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200  
Telefax: +49 211 1371-120  
zar@bdo.de

[www.bdo.de](http://www.bdo.de)

